

**Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
"Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH)"**

- § 1 Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Redeordnung
- § 9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 10 Persönliche Erklärungen
- § 11 Beratung und Anträge
- § 12 Ordnung in den Sitzungen
- § 13 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 14 Schluss der Aussprache
- § 15 Vertagung und Unterbrechung
- § 16 Abstimmung
- § 17 Form der Abstimmung
- § 18 Wahlen
- § 19 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 20 Ausschluss
- § 21 Verschwiegenheit
- § 22 Niederschrift
- § 23 Ausschüsse und Fraktionen
- § 24 Entschädigungen für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher
- § 25 Funktionsbezeichnungen
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
"Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (NPH)"

§1

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu den Sitzungen ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 30. Kalendertag vor der Sitzung, den Sitzungstermin nicht eingerechnet, zur Post gegeben ist. Die Verbandsmitglieder erhalten zeitgleich einen Abdruck der Einladung.
- (2) In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben.
- (3) Die Ladungsfrist kann in besonderen Eilfällen bis auf acht Kalendertage abgekürzt werden.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung werden in der nach der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§2

Vorsitz

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung leitet deren Vorsitzender.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§3

Tagesordnung

(1) Die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher. Er hat dabei Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zu berücksichtigen, die ihm mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zugegangen sind.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

(3) Beschlussvorschläge sowie Vorlagen und Erläuterungen zur Tagesordnung sind dieser beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

(4) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Vor der Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind.

(5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Verbandsversammlung kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§4

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die Öffentlichkeit kann bei Verbandsversammlungssitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordern.

(3) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen,
- d) Verträgen, Verhandlungen mit Dritten oder sonstiger Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Zweckverbandes geboten erscheint.

(4) Die im Zweckverbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(5) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

(6) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§5

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet.

(2) Ein Mitglied oder beratendes Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§6

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.

(2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt die Verbandsversammlung als beschlussfähig.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Verbandsversammlungsmitgliedern nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§7

Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§8

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache.

(2) Jedes Mitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Der Berichterstatter bzw. der Antragsteller erhält zunächst das Wort. Im Anschluss erteilt der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(4) Der Vorstandsvorsteher nimmt an allen Sitzungen teil, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird. Er hat auf Verlangen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu berichten.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Die Rededauer wird auf fünf Minuten beschränkt und kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden. Zur Sache kann nur zweimal das Wort erteilt werden.

(7) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(8) Dem Vorstandsvorsteher ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Verbandes ist das Wort zu erteilen, wenn der Vorstandsvorsteher zustimmt oder dies wünscht.

(9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§9

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihe der Wortmeldungen unverzüglich erteilen.
- (2) Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur das Verfahren betreffen.

§ 10

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Beratung und Anträge

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) auf Änderung der Vorlage oder des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Versammlung
 - e) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
 - f) auf Absetzung von der Tagesordnung
- (2) Anträge können nur vom Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.
- (3) Schluss der Aussprache kann nur beantragen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Beschlussfassung über diesen Antrag hat der Vorsitzende die Rednerliste mit den noch unerledigten Wortmeldungen zu verlesen.
- (4) Wird geltend gemacht, dass ein Antrag unzulässig sei, so muss der Vorsitzende vorweg über die Zulässigkeit abstimmen lassen.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

(1) Es darf nur zum Gegenstand der Beratungen gesprochen werden. Weicht der Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann er vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob die Verbandsversammlung den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung dem Redner das Wort entziehen, bis über den Tagungsordnungspunkt entschieden ist.

(4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende analog § 36 Abs. 2 und 3 KrO NW verfahren. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Vertreter der Verbandsversammlung soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

§ 13

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht in der Verbandsversammlung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 14

Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 15

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 13 bleibt unberührt.

§ 16

Abstimmung

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat nur eine Stimme.

(2) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Abstimmung. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Frage über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Für die Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Schluss der Aussprache,
- g) Schluss der Rednerliste,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- k) zur Sache.

(5) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag

abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

§ 17

Form der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen oder stillschweigende Zustimmung. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied der Verbandsversammlung, so ist auszuzählen.
- (2) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies verlangt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung, analog § 35 Abs. 1 KrO NW.
- (3) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Mitgliedes der Verbandsversammlung und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (4) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

§ 18

Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
 - (2) Wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
 - (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.
- Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, analog § 35 Abs. 2 KrO NW.

§ 19

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,

aa) wenn sie unleserlich sind,

bb) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, cc) wenn sie mehrdeutig sind,

dd) wenn sie durchgestrichen sind,

ee) wenn sie Zusätze enthalten.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,

aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,

bb) wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird,

cc) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.

c) Die Stimmzettel werden durch zwei Mitglieder ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(5) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 20

Ausschluss

Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung betrifft, so beschließt die Verbandsversammlung in Abwesenheit der betreffenden Person darüber, ob die betreffende Person von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen werden soll.

§ 21

Verschwiegenheit

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie haben die Mitglieder der Verbandsversammlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft die Verbandsversammlung geeignete Maßnahmen.

§ 22

Niederschrift

(1) Die Verbandsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Schriftführer sowie dessen Vertreter.

(2) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und entschuldigten Verbandsversammlungsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung sowie Ende der Sitzung,
- d) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen,
- e) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
- f) Ordnungsmaßnahmen

(3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift wird innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zugestellt. Ebenso erhalten alle Beiratsmitglieder, die Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteher einen entsprechenden Abdruck.

(6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zuzuleiten. Die Verbandsversammlung entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

(8) Die genehmigte Niederschrift ist eine Urkunde und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 23

Ausschüsse und Fraktionen

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen der Kreisordnung bilden. Die Satzung und die Geschäftsordnung des nph gelten für diese Ausschüsse sinngemäß.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern bestehen.

(3) Die Gemeindeordnung (bzw. KrO) schreibt vor, dass Fraktionen sich ein Statut geben müssen, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung erforderlich, besonders vorgeschrieben oder von der Verbandsversammlung beschlossen ist, entsprechend behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 24

Entschädigungen für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung entstandenen notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalls sowie auf Erhalt eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Diese Regelungen gelten auch für Sitzungen der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse sowie für Sitzungen von Fraktionen.

(2) Zur Deckung der sitzungsbedingten Aufwendungen wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld i.H.v. 30,00 Euro gewährt, sofern die Anwesenheit durch Anwesenheitsliste nachgewiesen ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält das 4-fache Sitzungsgeld je Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten das 1,5-fache Sitzungsgeld je Sitzung. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(3) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird auf Antrag und gegen Nachweis der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstaufschlag nach Maßgabe der für die Vertreter der Verbandsversammlung jeweils geltenden Hauptsatzung der Verbandsmitglieder erstattet, soweit die Wahrnehmung während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich war.

(4) Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nach Maßgabe der Landesreisekostenverordnung gegen Nachweis erstattet. Ersatz sonstiger notwendiger Auslagen erfolgt ausschließlich auf Antrag gegen Nachweis.

§ 25

Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Geschäftsordnung erwähnten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag mit Wirkung des Inkrafttretens der mit Vorlage 216/15 erfolgten Satzungsänderung in Kraft.

Hinweis: Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold Nr. 19 vom 04.05.2015 veröffentlicht und trat somit mit Wirkung vom 05.05.2015 in Kraft.

Stand: 19.03.2015